



DHC Aalen e.V.
Thomas Ebert
Zebertstraße 40
73431 Aalen

Gmund, 09.10.2013 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Rotstein", 73447 Oberkochen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des DHC Aalen e.V. vom 29.07.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1085 (Starts) und 932, 904 - 907, (Landungen), Gemarkung Oberkochen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des DHC Aalen e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zur Startfläche darf nur zu Fuß erfolgen. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
2. Die Anzahl der Starts ist auf max. 10 pro Tag begrenzt.
3. Zur Erhaltung des Startplatzes dürfen keine Gehölze gefällt werden.
4. Alle Piloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
5. Auflagen rechter Startbereich: Alle Piloten sind auf die Leegefahr bei Seitenwind hinzuweisen (Schneise). Starts dürfen nur bei Vorwind durchgeführt werden.
6. Auflagen linker Startbereich: Gleitschirmpiloten dürfen nur starten, wenn sie über eine sichere und angepasste Starttechnik (Vorwärtsstart- / Rückwärtsaufziehtechnik), eine sichere Schirmbeherrschung und ausreichende Flugerfahrung verfügen. Es ist durch die Piloten sicherzustellen, dass deutlich vor dem Steilabbruch abgehoben wird. Anderenfalls ist der Start rechtzeitig abubrechen. Drachenpiloten benötigen ebenfalls Flugerfahrung und eine sichere Starttechnik (Startfläche ist anspruchsvoll). Starts dürfen nur bei turbulenzfreiem Vorwind (mind. 12-15km/h) durchgeführt werden. Es dürfen auf dieser Startfläche nur Piloten starten, die dem Geländehalter ihre Fähigkeiten nachgewiesen haben, eingewiesen und namentlich benannt wurden. (Empfehlenswert ist die Anwesenheit eines zusätzlichen Startleiters). Doppelsitzerflüge sind nicht gestattet.
7. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen etc. sind während des gesamten Fluges zwingend einzuhalten.
8. Gleitschirmpiloten müssen bei der Landung auf dem Landeplatz 1 die Hanglandung beherrschen. Drachen müssen auf dem Landeplatz 2 landen, da Landeplatz 1 für Drachen nicht geeignet ist.

9. Fluggeräte benötigen zum Erreichen des Landeplatzes 2 eine Gleitzahl von mind. 6.
10. Die Landevolten sind vom Geländehalter mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zur Bundesstraße festzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.07.2013 wurde durch den DHC Aalen ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis wurde mit Schreiben vom 06.08.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.09.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem beantragten Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Unter den naturschutzfachlichen Auflagen sei mit einer Beeinträchtigung von Arten oder geschützten Biotopen nicht zu rechnen. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 23.07.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb